

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ziethen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung Ziethen vom 24.06.2009 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft

Die Gemeinde Ziethen betreibt zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 9 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 147) den Kindergarten in Ziethen, Von-Schack-Straße 9.

§ 2

Widmung als öffentliche Einrichtung

Der Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ziethen betrieben.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des Kindertagesstättengesetzes. Er ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I S. 1592).

§ 4

Dienstaufsicht, Hausherr

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Hausherr der Kindertagesstätte ist der Bürgermeister. Die Hausherrnrechte werden in seinem Auftrage durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

§ 5

Verwaltung und Leitung des Kindergartens, Personal

1. Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt dem Amt Lauenburgische Seen, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
2. Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
3. Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals bestimmt eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.
5. Die Verwaltung von Elternspenden, Erlösen aus Eigeninitiativen (Weihnachtsbasar, Flohmarkt und dergl.) wird der Kindertagesstättenleitung übertragen. Die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Mittel ist sicherzustellen. Auf Wunsch können die Elternvertreter die Abrechnungsunterlagen jederzeit einsehen.

§ 6

Elternversammlung

1. Der Elternversammlung gehören alle erziehungsberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder an, die die gemeindliche Kindertagesstätte besuchen.
2. Die Elternversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres nach Ende der Sommerferien zusammen. Innerhalb des Kindertagesstättenjahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
3. Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindertagesstättenjahres erfolgt schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
4. In der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte Bericht erstattet werden.

§ 7

Elternvertretung

1. Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindertagesstättenjahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aus jeder Kindertagesstattengruppe wird je eine Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.
2. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft – im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung – die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 6 Abs. 3 erster Halbsatz erfolgt.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Kindertagesstätte tätigen Kräften, der Gemeinde Ziethen als Träger und Standortgemeinde, den Schulen und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 18) oder in der Elternversammlung (§ 17).

§ 8

Beirat

1. Es wird ein Beirat eingerichtet. Dieser ist spätestens 6 Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres für die Dauer bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres zu bilden.
2. Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern; er setzt sich aus 3 Mitgliedern der Elternvertretung, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 3 von der Gemeinde Ziethen zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammen. Zu Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Ziethen sollen regelmäßig 2 Mitglieder der Gemeindevertretung, die zugleich Mitglieder des Jugendausschusses sein sollen, und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt werden.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

4. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Leiterin / der Leiter des Kindergartens ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl oder die Gemeinde Ziethen als Träger des Kindergartens können die Einberufung des Beirates verlangen.
5. Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens drei Viertel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen und der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
7. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit, insbesondere bei
 - der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel
 - der Aufstellung von Stellenplänen
 - der Festsetzung von Öffnungszeiten
 - der Festsetzung der Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) und
 - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
8. Die Stellungnahmen des Beirats sind der Gemeinde Ziethen als Träger des Kindergartens vor deren Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.
9. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
10. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigung für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt.

§ 9

Anordnungsbefugnis

Der Bürgermeister und die Kindergartenleitung können im Rahmen der Satzung – soweit im Einzelfall erforderlich – weitere Anordnungen treffen.

§ 10

Anmeldung / Aufnahme in den Kindergarten

1. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist in der Regel nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich. Zusätzlich wird eine begrenzte Anzahl von Plätzen für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben (Krippenkinder), angeboten. Aus einer Anmeldung besteht keine Aufnahmeverpflichtung.
2. In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aus der Gemeinde Ziethen aufgenommen.
3. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn sich die auswärtige Wohngemeinde schriftlich zur Leistung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet (Kostenzusagebescheinigung) oder mit der Wohngemeinde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.
4. Die Kostenzusagebescheinigung ist bei Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch 3 Monate vor Aufnahme des Kindes an die Kindergartenleitung auszuhändigen. Über andere besondere Ausnahmefälle entscheidet der Jugendausschuss.

5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufnahme wird bestätigt.
6. In besonderen Einzelfällen kann von der Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Beirat.
7. Mindestens 14 Tage vor Aufnahme in den Kindergarten muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.
8. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres – spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien – oder bei freien Plätzen.
9. In besonderen Fällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht die volle jährliche Betreuungszeit in Anspruch nehmen können. Die Benutzungsgebühren werden hier besonders geregelt.

§ 11

Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist, außer an den gesetzlichen Feiertagen,
 - in der Regelgruppe halbtags, von Montag bis Freitag, mindestens fünfstündig,
 - in der jeweiligen Familiengruppe ganztags, von Montag bis Freitag, mindestens sechs bzw. siebeneinhalbstündig,
 - frühestens ab 7.30 Uhr, spätestens bis 17.00 Uhr, geöffnet.
2. Der Regeldienst findet für die Regelgruppe in der Zeit von 8.00 – 12 Uhr und in der Familiengruppe in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr statt.
3. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, müssen die Kinder spätestens um 9.00 Uhr in der Kindertagesstättengruppe sein und pünktlich zu den vereinbarten Zeiten wieder abgeholt werden.
4. Während der Sommerferien bleibt der Kindergarten für die Dauer von 3 Wochen geschlossen.
5. Im Anschluss an die 3-wöchige Sommerferienzeit bleibt der Kindergarten noch für 1 Tag (Jahresplanungstag) geschlossen.
6. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt – analog zu den Schulen – bei Notständen und Naturkatastrophen. Eine entsprechende Anordnung trifft der Bürgermeister. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder oder Rückerstattung von anteiligen Betreuungsgebühren.
7. Für Fortbildungsmaßnahmen kann der Kindergarten für insgesamt bis zu fünf Tage im Kindergartenjahr mit Zustimmung des Beirats geschlossen werden. Für die Zeit dieser Schließung kann eine halbtägige Betreuungsgruppe angeboten werden. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen zur Fortbildung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12

Benutzungsgebühren

Für die Benutzungsgebühren gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Abmeldung

1. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden.
2. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muß in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich mit Unterschrift bei der Leitung der Einrichtung erklärt werden.
3. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
4. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab schriftlich informiert.
5. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
6. Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
7. Die Trägerin darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 14

Krankheit, Fernbleiben

1. Bei ansteckenden Krankheiten (z. B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen, Durchfall und dgl.) des Kindes ist die Kindergartenleitung sofort zu verständigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz, §§ 6 ff. Infektionsschutzgesetz).

§ 15

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nicht alleine aus dem Kindergarten entlassen werden. Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum sowie vom Kindergarten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.

3. Die Mitarbeiterinnen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
4. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens, auf dem direkten Weg zum Kindergarten und vom Kindergarten und bei Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.), sind die Kinder durch den Gemeinde–Unfallversicherungs-Verband nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert.
5. Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zum / vom Kindergarten), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadenregulierung eingeleitet werden kann.
6. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
7. Zum Frühstück bringen die Kinder in einer Brottasche Brot oder Obst sowie Getränke in einem verschließbaren Behälter mit. Das Mitbringen von Spielsachen und Süßigkeiten wird in Absprache mit den Erzieherinnen geregelt. Schmuck, Geld sowie scharfe bzw. spitze Gegenstände gehören nicht in den Kindergarten. Zum Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepaßte Kleidung. Für den Aufenthalt im Kindergarten werden Hausschuhe benötigt.
8. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird u. ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
9. Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

§ 16

Beschwerden

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindergartenpersonals und der Verwaltung der Kindertageseinrichtung (§ 5 Abs. 1) steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Beschwerden gegen das Kindergartenpersonal sind zunächst bei der Kindergartenleitung, Beschwerden gegen die Kindergartenleitung bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ziethen vorzutragen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.2005 außer Kraft.

Ziethen, den 14.07.2009

gez Salzsäuler

L.S.

**(Salzsäuler)
Bürgermeister**